

Begründung zum Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz - PropstSprG)

A. Vorbemerkungen

I. Ausgangslage

Einer der Gründe für die Vereinbarung einer Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 5. Dezember 2000, die dann mit Abschluss des Föderationsvertrages vom 18. Mai 2004 zu einer Föderation ausgebaut wurde, war die territoriale Verflechtung der Kirchen im mittel- und südthüringischen Raum und die daraus folgenden sich überlappenden Zuständigkeiten der Kirchen im Auftreten gegenüber den staatlichen und anderen Stellen im gesellschaftlichen Bereich.

Die Vereinigung der beiden Kirchen bietet nun die Möglichkeit einer ganz neuen sinnvollen Raumordnung im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Raumordnung ist die Festlegung der Anzahl der Pröpste (Funktionsbezeichnung: Regionalbischöfe) und der künftige Zuschnitt der Propstsprengel (in der ELKTh bisher: Aufsichtsbezirke).

II. Aufgaben der Regionalbischöfe und Bedeutung der Propstsprengel

Die Aufgaben der Mitglieder der geistlichen Leitung sind mehrfach ausführlich beschrieben worden. Die Arbeitsgruppe „Geistliche Leitung“ hat im Rahmen der Vorbereitung der Föderation zur Ausfüllung dieses Dienstes acht inhaltliche Schwerpunkte vereinbart¹. Diese wurden später zu vier Komplexen zusammengefasst:

1. Vertretung der Region und in der Region (das betrifft u. a. die Einbeziehung in die kollegiale Leitung der EKM durch die Kirchenleitung),
2. Personalaufgaben (vor allem Verantwortung für Seelsorge, Beratung und Mitwirkung in der Personalkommission; dienstaufsichtliche Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt gegenüber Superintendenten/Superintendentinnen, soweit persönliche Belange des Superintendenten/der Superintendentin berührt sind; die Fachaufsicht führt das Landeskirchenamt),
3. Theologische Aufgaben,
4. Sonderaufgaben.

Darüber hinaus können die Pröpste und Pröpstinnen Aufgaben in Diakonie, Ökumene und in zwischenkirchlichen Aktivitäten übernehmen. Diese Übernahme bedarf der Aufgabenkritik und der Prioritätensetzung. Die Präsenz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Diakonie, Ökumene und in zwischenkirchlichen Aktivitäten wird mit der Verlagerung von Aufgaben der bisher zwei Bischöfe auf die Pröpste zunehmend schwieriger und muss durch Posterioritätenfestlegung flankiert werden. Bei der Festlegung der Sonderaufgaben muss der jeweilige Kontext anderer Kompetenzen im gleichen Feld beachtet werden (Bischofsaufgaben, Dezernenten und Referenten im Kirchenamt, Seelsorgeseminare

¹ 1. Vertretung in der Region und Vertretung der Region; 2. Seelsorge; 3. Bearbeitung von Konflikten und Krisen; 4. Mitwirkung an Personalentscheidungen und Personalführung; 5. Theologische Aufgaben; 6. Ordination; 7. Besondere Sachaufgaben nach Beauftragung; 8. Visitationen (Vgl. Übersicht II der AG 7 vom 02.12.2003 bzw. Artikel 72 Verfassungsentwurf)

und Supervision, Kirchenkreisaufgaben). Diese Festlegung muss im Bischofskonvent, im Kollegium und schließlich in der Kirchenleitung beraten werden.

Die Propstsprengel sollen auch in Zukunft keinen Körperschaftsstatus erlangen; das entspricht weder der Tradition der EKKPS noch der der ELKTh. Als Zuständigkeitsbereich eines Regionalbischofs bilden sie aber eine wichtige Planungs- und Abstimmungsebene insbesondere bezogen auf den Dienst der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und insoweit auch eine geistliche Gemeinschaft.

Für bestimmte Bereiche stellen die Propstsprengel - wenn auch in eingeschränktem Umfang und klar definierter Weise - eine Aufsichtsebene der Landeskirche dar: die Regionalbischofe wirken zum Beispiel mit an Visitationen und Personalentscheidungen und sie nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt Funktionen der Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Dienstbereichs wahr (vgl. Artikel 72 Nr. 8 Verfassungsentwurf).

III. Rahmenbedingungen:

1. Festlegungen:

Folgende Festlegungen waren durch den Vereinigungsvertrag und weitere Vereinbarungen vorgegeben:

1. Es wird eine Landeskirche mit einem Landesbischof gebildet. Der Bischofssitz ist Magdeburg. Das Landeskirchenamt wird in Erfurt errichtet.
2. Ein Regionalbischof hat seinen Sitz in Eisenach.
3. Einer der Pröpste auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs.
4. Das Propst- bzw. Visitatorenamt wird zu einem Regionalbischöfamt ausgestaltet. Der vereinbarte Titel ist „Propst“, die Funktionsbezeichnung „Regionalbischof“.
5. Die Zahl und die Dienstsitze von Regionalbischöfen sind keine Bekenntnisfrage und nicht für alle Zeiten festzulegen.

2. Kriterien für die Anzahl der Regionalbischofe

1. Die Vorgabe, etwa 35 % der Stellenkosten von 2005 zu kürzen, gilt auch für die geistliche Leitung.
2. Die Belastung der Pröpstinnen und Pröpste wird einerseits an den zu betreuenden Mitarbeitern (bzw. entsprechend an den Gemeindegliederzahlen), andererseits an den Aufgaben gemessen.
3. Die Entfernungen müssen vertretbar bleiben.

3. Kriterien für die Bildung der Propstsprengel und die Festlegung der Sitze der Regional-bischofe

1. Die Propstsprengel sollen bewusst die alten landeskirchlichen Grenzen überschreiten. Da bei der Ausgestaltung der Mittleren Ebene für vermutlich noch längere Zeit Unterschiede zugelassen werden müssen, kommt dem Dienst des Landesbischofs und der Regionalbischofe eine besondere Verantwortung für die Einheit der EKM zu. Da die Propstsprengel ohnehin nicht einen Körperschaftsstatus erlangen sollen, ist es auch nicht zwingend, die Landesgrenzen zu stark zu beachten.
2. Es wird der Ausgestaltung des Regionalbischöfamt als Bischofsamt helfen, wenn es einerseits gelingt, die Regionalbischofe an kirchlich bedeutsamen Orten anzusiedeln. Andererseits sollen bisherige Standorte nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
3. Die drei großen Städte im Föderationsgebiet sollen grundsätzlich nicht mit einem Regionalbischof besetzt werden, weil dort die kirchenleitende Präsenz anders abgedeckt wird: Magdeburg wird Bischofssitz; Halle ist Sitz des reformierten Seniors und wird Sitz des Diakonischen Werkes; Erfurt wird Sitz des Landeskirchenamtes.

4. Die „Größe“ der Sprengel hinsichtlich Gemeindegliederzahl, Mitarbeitendenzahl und Fläche soll vergleichbar, muss aber nicht gleich sein. Es werden im Süden mehr „Personalfälle“ anliegen und im Norden größere Entfernungen zu bewältigen sein. Diese Unterschiede müssen in der Ausstattung der Dienststelle des Regionalbischofs ausgeglichen werden.
5. Zunächst muss von der heutigen Sprengelteilung und den derzeitigen Amtsinhabern ausgegangen werden. Es legt sich nahe, eine Zielvorstellung etwa für das Jahr 2015 zu formulieren und die Schritte zu beschreiben, die zur Umsetzung gegangen werden müssen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt Anzahl und Bezeichnung der Propstsprengel.

Zur Anzahl:

Im Vorfeld waren zur Anzahl der Propstsprengel mehrere Modelle beraten worden. Andere Modelle sahen drei, vier oder sechs Propstsprengel vor; Konsens war jedenfalls, dass die Zahl von sechs Propstsprengeln für die EKM nicht überschritten werden sollte. Letztlich gaben unter anderem folgende Überlegungen den Ausschlag für vorerst fünf Propstsprengel:

1. Weil es in der EKM nur noch einen gemeinsamen Landesbischof geben wird, werden die Regionalbischofe zum Teil auch Aufgaben übernehmen müssen, die bisher den beiden Bischöfen oblagen. Angesichts der zu erwartenden Zunahme des Aufgabenumfangs erscheint es nicht sachgerecht, die Zahl der Regionalbischofe schon jetzt zu einschneidend zu verringern. Spätere Veränderungen sind damit nicht ausgeschlossen und - da die Frage keinen Verfassungsrang hat - jederzeit durch einfaches Kirchengesetz möglich.
2. Die Belastung der Regionalbischofe aufgrund der Zahl der zu betreuenden Mitarbeiter und der Entfernungen erscheint noch vertretbar.
3. Das Einsparziel kann mit dieser Reduzierung erreicht werden.
4. Es zeichnet sich ab, dass das Modell mit fünf Regionalbischofen auf größere Akzeptanz trifft als die anderen Modelle.

Zur Bezeichnung „Propstsprengel“:

Die Bezeichnung „Propstsprengel“ ist eine eingeführte Bezeichnung. Da die Regionalbischofe nach dem Verfassungsentwurf die Dienstbezeichnung „Pröpstin“ bzw. „Propst“ tragen, liegt diese Bezeichnung für ihren Zuständigkeitsbereich nahe. Die in der ELKTh übliche Bezeichnung „Aufsichtsbezirk“ für den Zuständigkeitsbereich eines Visitators kommt nicht in Betracht: Das Aufgabenprofil der Regionalbischofe in der EKM ist nicht mehr in dem Umfang auf Aufsichtsaufgaben ausgerichtet, wie das in der Vergangenheit bei den Visitatoren in der ELKTh der Fall war. Die Bezeichnung als Aufsichtsbezirk spiegelt nicht wider, dass die Regionalbischofe insbesondere auch geistliche Aufgaben haben.

Zu den Doppelnamen:

Den Doppelnamen der Propstsprengel liegt folgende Überlegung zugrunde: Bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen hat sich vielfach gezeigt, dass eine Identifikation mit der neuen Kirchengemeinde oder dem neuen Kirchenkreis erleichtert wird, wenn die Bezeichnungen der zusammengeführten Körperschaften im Namen der neuen Körperschaft auftauchen. Dieser Gedanke liegt auch hier zugrunde und trifft jedenfalls für die Sprengel Stendal-Magdeburg und Halle-Wittenberg unmittelbar zu. Die Sprengel Eisenach-Erfurt und Meiningen-Suhl überschreiten die alten landeskirchlichen Grenzen. Dass hier die Frage der Identifikation mit dem neuen Gebilde von besonderem Gewicht ist, ist evident. Die Bezeichnung des Sprengels Gera-Weimar folgt der Struktur der anderen Bezeichnungen.

Möglicherweise wird der Grund für diese Doppelnamen später keine Rolle mehr spielen. Dann kann die Landessynode eine neue Entscheidung treffen.

Zu § 2:

Bei der Abgrenzung der Propstsprengel waren Gesichtspunkte einer sinnvollen Raumordnung und die Größe der Propstsprengel zu beachten. Hinsichtlich der Größe ist sowohl auf die räumliche Größe als auch auf die Zahl der Gemeindeglieder bzw. die Zahl der Mitarbeitenden abgestellt worden: Da im Norden der EKM die Bevölkerungsdichte und die Zahl der Gemeindeglieder bezogen auf die Fläche geringer ist als im Süden der EKM, musste zwischen beiden Kriterien jeweils eine Abwägung vorgenommen werden.²

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Anzahl der Regionalbischöfe ergibt sich aus der Anzahl der Propstsprengel, das regelt **Satz 1**, indem bestimmt wird, dass für jeden Propstsprengel ein Regionalbischof gewählt wird.

Für die Wahl der Regionalbischöfe wird in **Satz 2** auf ein besonderes Kirchengesetz verwiesen. Das Bischofswahlgesetz, das die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe regelt, wird den Synoden zugleich mit diesem Gesetz vorgelegt.

Zu den Absätzen 2 bis 6:

In diesen Absätzen wird für jeden Propstsprengel der jeweilige Sitz des Regionalbischofs festgelegt. Hinsichtlich der Überlegungen, die zugrunde lagen, wird auf Punkt III der Vorbemerkungen verwiesen.

Die Entscheidung für den Sitz des Propstsprengels Halle-Wittenberg kann derzeit noch nicht getroffen werden. Wegen des bevorstehenden Reformationsjubiläums zeichnet sich bereits jetzt ab, dass Wittenberg in den nächsten Jahren zunehmende Bedeutung in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit erlangen wird. Welche Schlussfolgerungen sich daraus für einen künftigen Regionalbischofssitz ergeben, kann heute noch nicht abschließend beurteilt werden. § 5 Abs. 2 bestimmt daher, dass der Sitz des Propstsprengels Halle-Wittenberg von der Landessynode zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt festgelegt wird.

Zu § 4:

Der Zusammenschluss von Kirchenkreisen, deren Gemeindegliederzahlen unter eine bestimmte Größenordnung sinken, ist eine Aufgabe der kommenden Jahre. Dabei soll der Zusammenschluss auch über die alten landeskirchlichen Grenzen und erst recht über die Grenzen der Propstsprengel hinweg möglich sein. Solche über Propstsprengelgrenzen hinweg neu entstandenen Kirchenkreise werden durch Beschluss des Landeskirchenrates einem der beiden Propstsprengel zugewiesen. Damit eine sinnvolle Raumordnung nicht durch willkürliche Zusammenschlüsse behindert wird, bedürfen nach Artikel 34 Abs. 3 des Verfassungsentwurfs auch die Entscheidungen der Kirchenkreise über einen Zusammenschluss der Genehmigung des Landeskirchenrates.

Zu § 5:

Nach **Absatz 1 Satz 1** soll der Übergang von bisher 8 auf zukünftig 5 Propstsprengel bis zum Jahr 2015 abgeschlossen sein. In welchen Schritten die Umstrukturierung im Einzelnen erfolgt, ist durch Verordnung des Landeskirchenrates festzulegen. Nach Möglichkeit sollen aber bereits vor Inkrafttreten der Verfassung und dieses Kirchengesetzes erste Festlegungen getroffen werden können. Daher bestimmt § 6 Abs. 1, dass § 5 Abs 1 Satz 2 bereits mit Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt und die Kirchenleitung der Föderation an die Stelle des Landeskirchenrates tritt. Damit kann die Föderationskirchenleitung noch in diesem Jahr tätig werden und erste Regelungen treffen.

Zu Absatz 2 siehe Begründung zu den Absätzen 2 bis 6.

Zu § 6:

Zum gespaltenen Inkrafttreten des Gesetzes nach **Absatz 1** wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen. **Absatz 2** setzt die entsprechenden Vorschriften der Teilkirchen außer Kraft.

² im Einzelnen s. Anlage

Absatz 3 ist eine Auffangvorschrift für alle Einzelregelungen der ehemaligen Teilkirchen, die diesem Gesetz entgegenstehen könnten. Da es kaum möglich ist, diese alle zu verifizieren und aufzuheben oder außer Kraft zu setzen, unterliegen sie im Konfliktfall der Nichtanwendungsklausel.

Anlage